



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 15.01.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:50 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Wörth a. Main

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Fath-Halbig, Andreas

Mitglieder des Stadtrates

Sirin, Ayten

Ausschussmitglieder

Dotzel, Jochen
Graetsch, Rudi
Hofmann, Gottfried
Turan, Muzaffer
Zethner, Birgit

Schriftführung

Domröse, Nils

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Straub, Carolin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Besichtigung des Feuerwehrgerätehauses
Vorlage: HV/007/2025
- 2.** Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des BUUA am 13.11.2024
- 3.** Bauanträge
- 3.1** Monika Abb, Galgenstraße 2 c - Errichtung eines Gartengerätehauses
Vorlage: BV/003/2025
- 3.2** Christian Schaab - Erweiterung eines Zweifamilienwohnhauses durch Dachum- und ausbau;
Limesstraße 2
Vorlage: HBV/008/2025
- 4.** 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1); Neufassung des
Kapitels 5.2 "Energie"
Vorlage: BV/039/2024
- 5.** Tempo 30 im Stadtgebiet - Stellungnahme des LRA Miltenberg
Vorlage: HBV/049/2024
- 6.** Bekanntgaben
- 7.** Anfragen

Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Besichtigung des Feuerwehrgerätehauses

Sachverhalt:

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 16.03.2022 gebilligte Feuerwehrbedarfsplan sieht auch im Bereich des Gerätehauses verschiedene Maßnahmen vor, die sukzessive umgesetzt werden sollten. Dies betrifft v.a. den Bereich der Sanitäranlagen sowie die Trennung von Einsatz- und Privatkleidung im Umfeld von Einsätzen.

Diskussion vor Ort:

Bgm. Fath-Halbig erläuterte, dass sich die Stadt Würth derzeit in einer angespannten finanziellen Situation befindet und ein Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mittelfristig nicht realisierbar ist, da es auch in absehbarer Zeit keine ausreichenden Fördermittel gibt und der jetzige Standort sehr gut gelegen ist. Die Erweiterung des Bestandes zur teilweisen Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes wäre daher eine Alternative. Große Defizite im baulichen Bereich sind derzeit die Umkleieräume und die sanitären Anlagen.

Herr Fabian Zoll erläuterte, dass sich die Umkleiden aufgrund des Platzmangels in der Fahrzeughalle und im Keller befinden. Leider gibt es aufgrund des Platzmangels keine geeignete Lösung, um die private Kleidung im Einsatzfall zu verwahren, da für die Feuerwehrdienstleistenden nur ein schmaler Spind mit der Einsatzkleidung zur Verfügung steht. Dies führte in der Vergangenheit häufig dazu, dass nach schmutzintensiven Einsätzen der Umkleidebereich und die Privatkleidung kontaminiert wurden. Als Zwischenlösung wurde daher ein mobiler Dekontaminationscontainer zur Reinigung der Einsatzkleidung direkt an der Einsatzstelle geschaffen. Herr Zoll erklärt, dass es in Zukunft notwendig sein wird, einen zweiten Spind für die Privatkleidung zur Verfügung zu stellen oder einen Schwarz-Weiß-Bereich einzurichten.

Im Untergeschoss des Feuerwehrgerätehauses erklärt Herr Zoll, dass in diesem Bereich die erforderlichen Sanitäranlagen am geeignetsten wären. Die gesamte Kellereinrichtung könne aufgrund der offenen Raumstruktur gut umgestaltet werden. Alte museumsreife Gegenstände seien seit längerem versucht worden zu verschenken oder zu verkaufen. Der gelagerte Ölabscheidewagen werde aufgrund einer Umorganisation in Bayern voraussichtlich in Zukunft nicht mehr benötigt, so dass neue Reserven frei würden.

Auf Anfrage von Stadtrat Schusser erklärte Herr Zoll, dass die Einrichtung eines Schwarz-Weiß-Bereiches im Untergeschoss nicht in Frage käme, da der dann im Einsatzfall entstehende Begegnungsverkehr auf der Außentreppe zu einem erhöhten Unfallpotential führen würde und sich die Mitglieder gegenseitig behindern könnten, da im Rathaushof zu wenig Parkplätze zur Verfügung stehen. Treppen sind, auch wegen des Zeitverlustes, bei Einsatzantritt grundsätzlich zu vermeiden.

Stadtrat Dotzel schlug vor, dass zur Vergrößerung der Fläche des Feuerwehrgerätehauses ein ebenerdiger Anbau in Stelzenbauweise an das Obergeschoss angegliedert werden könnte. Stadtrat Turan unterstützt diesen Vorschlag und ergänzte, dass dies in einer kostengünstigen Holzbauweise erfolgen könnte. Bgm. Fath-Halbig erklärt, dass dazu eine Machbarkeitsstudie erstellt werden müsste.

Herr Zoll wies darauf hin, dass es derzeit Fördermittel im Rahmen der Sanitäranlagen für Frauen gebe und auch andere Aspekte des Feuerwehrbedarfsplanes in die beabsichtigten Planungen einfließen sollten.

Herr Fuchs merkte an, dass es der grundsätzliche Wunsch der Feuerwehr sei, den bestehenden Standort auch in Zukunft beizubehalten, da die zentrale Lage optimal sei, um die gesetzliche Vorgabe von 10 Minuten im Einsatzfall einhalten zu können.

Auf Anregung von Stadtrat Dotzel zur Bezuschussung der Damenumkleide erklärte Bgm. Fath-Halbig, dass zunächst ein Planungsbüro mit der Prüfung der Um- und Ausbaumöglichkeiten des Feuerwehrgerätehauses beauftragt werden soll und im nächsten Schritt die Fördermittel bei der Regierung von Unterfranken beantragt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Planungsbüro mit der Untersuchung und Machbarkeit einer Teilsanierung des Umkleide- und Sanitärbereiches des Feuerwehrgerätehauses zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des BUUA am 13.11.2024

Einstimmig beschlossen

3. Bauanträge

3.1 Monika Abb, Galgenstraße 2 c - Errichtung eines Gartengerätehauses

Sachverhalt:

Die Bauherrin beantragt die Genehmigung eines bereits vor vielen Jahren errichteten Gartengerätehauses mit einer Grundfläche von 4,05 * 3,30 m und einer Maximalhöhe von 2,50 m. Da es außerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes „Westlich der Bayernstraße“ liegt, ist eine entsprechende isolierte Befreiung erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung kann diese ohne Bedenken erteilt werden.

Beschluss:

Die isolierte Befreiung für die Errichtung des Gartengerätehauses außerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes „Westlich der Bayernstraße“ wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

3.2 Christian Schaab - Erweiterung eines Zweifamilienwohnhauses durch Dachum- und ausbau; Limesstraße 2

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt erneut die Erweiterung seines Zweifamilienhauses durch einen Dachumbau und Dachausbau.

Zur Erinnerung:

Am 11.09.2024 beriet der Bau- und Umweltausschuss über folgenden Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung von zwei größeren Dachgauben und den vollständigen Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken und als Home-Office. Dafür werden folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Steinäcker“ beantragt:

- *Dachneigung der Dachgaube 10° statt 22-38°*
- *Zulassung des Dachgeschosses als 3. Vollgeschoß*

Zudem soll ein ca. 30 m² großer Balkon errichtet werden. Die betroffenen Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Gestaltung der Dachgauben kritisch zu beurteilen. Bei einer Gebäudelänge von 13,87 m (Südwestseite) bzw. 13,57 m (Nordostseite) erreichen die Gauben mit 11,25 m (Südwestseite) und 10,00 m (Nordostseite) Länge 81,1% bzw. 73,7% der darunterliegenden Hauslänge. Üblicherweise wird die Länge der Gauben jedoch auf 33-40% der darunterliegenden Hauslänge limitiert, um den Charakter von Dachgauben als untergeordneten Dachaufbauten sicherzustellen.

Auch die geplante Dachneigung von nur 10° sowie nur knapp unter der Firstlinie liegende Austrittspunkt der Gauben ergeben den Eindruck eines vollständig dreigeschossigen Gebäudes. Dies entspricht nicht mehr dem im Bebauungsplan manifestierten Planungswillen der Stadt für diesen Bereich.

Beschluss:

Das Einvernehmen zu dem Vorhaben wird derzeit nicht erteilt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bauherren Gespräche über eine verträgliche Gestaltung des Vorhabens zu führen.

Nach gemeinsamen Gesprächen mit dem Bauherrn und dem Landratsamt konnte eine städtebaulich verträgliche Gestaltung festgelegt werden. Dabei wurde eine maximale Gaubenbreite von 60 % (ca. 8,00 m) der Gebäudebreite sowie ein Mindestabstand von einer Ziegellänge unterhalb der Firstlinie festgelegt. Diese Überarbeitung führt nun zu dem Ergebnis, dass der Eindruck einer Unterordnung des Dachgeschosses entsteht, dieses aber weiterhin als Vollgeschoss gewertet wird. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind daher weiterhin erforderlich. Die Dachneigung der geplanten Gauben bleibt unverändert.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung wird das städtische Einvernehmen erteilt und den Anträgen auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Steinacker wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

4. 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1); Neufassung des Kapitels 5.2 "Energie"

Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband der Region 1 Bayerischer Untermain beabsichtigt, das Kapitel 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain vollständig neu zu fassen.

Das rechtskräftige Regionalplankapitel 5.2 „Energie“ ist ursprünglich am 1. Juni 1985 in Kraft getreten. Lediglich der bisherige Abschnitt 5.2.4 „Windenergieanlagen“ wurde einzeln fortgeschrieben und trat am 16. Mai 2004 in Kraft und wurde geändert durch die 13. Verordnung, in Kraft getreten am 10. Oktober 2017.

Seit den 1980er Jahren haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Energieversorgung in Deutschland erheblich verändert. Diese Veränderungen sind sowohl auf nationale als auch auf europäische Entwicklungen zurückzuführen, spiegeln u.a. die zunehmende Gewichtung des nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutzes wieder und drücken sich auch in einer Umstellung der Energieversorgung hin zu dezentralen kleineren Erzeugungsanlagen aus. Diese Entwicklungen schlagen sich insbesondere in den gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (BayLplG), aber auch dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG), die eine Treibhausgasneutralität bis 2045 bzw. 2040 beinhalten, nieder.

§ 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem dienen die Anlagen der öffentlichen Sicherheit. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der erneuerbaren Energien damit ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit zu.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß Art. 6 (2) Nr. 5 BayLplG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) konkretisiert als Handlungsauftrag für die Regionalplanung hieraus insbesondere die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten (Ziel 6.2.2 LEP) sowie die mögliche Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Insgesamt ist angesichts der geänderten Rahmenbedingungen eine vollständige Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ im Regionalplan Bayerischer Untermain erforderlich. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat den Entwurf des Kapitels 5.2 „Energie“ in seiner Sitzung am 19.07.2022 erstmals diskutiert und den Beschluss zur Fortschreibung des Kapitels und der Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen gefasst.

Übersicht über die Festlegungen des Kapitels 5.2 „Energie“

5.2.1 Energieziele der Region Bayerischer Untermain

Dieses Kapitel definiert die Ziele zur Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energieversorgung. Die Festlegungen sind entwickelt aus den Vorgaben des EEG, BayKlimaG, BayLplG sowie dem LEP und stellen diese für die Region dar. Bislang erreicht die Region einen rechnerischen Deckungsgrad von ca. 25% (2022), bezogen auf den Anteil des regional erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch (Quelle: Energieatlas Bayern).

5.2.2 Umbau der Energieinfrastruktur

Die Festlegungen zum Um- und Ausbau der Energieversorgungssysteme werfen den Blick auf die Energiespeicherung und die Energienetze, die für eine sichere, regionale, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung ebenso von Bedeutung sind. Die Festlegungen bleiben allgemein, da konkrete Maßnahmen zum Netzausbau nicht Teil der regionalplanerischen Festlegungen sind.

5.2.3 Ausbau der Windenergie

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WindBG) in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 31.12.2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Den Ländern wurde die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung zu delegieren. Der Freistaat Bayern hat sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren (Ziel 6.2.2 LEP). Dadurch wurde dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain der Auftrag erteilt, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ kommt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain dem Handlungsauftrag nach, Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen.

5.2.4 Ausbau der Photovoltaik

Die Grundsätze in Kapitel 5.2.4 legen fest, dass der Schwerpunkt des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen und Dachflächen liegen soll, jedoch auch die Inanspruchnahme von Freiflächen erforderlich ist. Zur Nutzung dieser werden Rahmenbedingungen festgelegt. Eine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan erfolgt nicht, stattdessen werden die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung von Sondergebieten durch die Planungshilfe der Regierung von Unterfranken für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt.

5.2.5 Nutzung der Wasserkraft

Die Potentiale der Wasserkraft werden in der Region bereits umfassend genutzt. Die Festlegungen legen den Schwerpunkt deshalb auf deren Erhaltung und Modernisierung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes. Ebenso werden Möglichkeiten zur Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken als Prüfauftrag in den Blick genommen.

5.2.6 Energetische Biomassenutzung

Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es, bevorzugt regional erzeugte Ressourcen sowie Abfall- und Reststoffe zu verwenden.

5.2.7 Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff

Die Festlegungen im Regionalplan beziehen sich auf die Herstellung von grünem Wasserstoff in Anbindung an großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windparks. So kann überschüssiger erneuerbar erzeugter Strom zur Herstellung von Wasserstoff genutzt und damit in einen Energieträger umgewandelt und gespeichert werden. Zudem ist Wasserstoff gut transportierbar. Im Regionalplan werden daher auch Festlegungen zur Anbindung an das vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) geplante Wasserstoff-Kernnetz getroffen: Wichtige Versorgungstrassen führen direkt durch die Region hindurch, weshalb in der Region auch ein regionales Verteilernetz zum Anschluss an das Kernnetz geschaffen werden soll.

Die Stadt Würth ist durch die Ausweisung eines insgesamt 298 ha großen Vorranggebiets Windkraft im Stadtwald und im Trennfurter Wald betroffen. Der Umgriff des Vorranggebiets deckt sich dabei nicht mit dem im Flächennutzungsplan der Stadt festgesetzte Sondergebiet Windkraft (s. beiliegende Übersichtskarte: Vorranggebiet blau dargestellt, Sondergebiet grau). Nachteilige Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Beschluss:

Dem Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans für die Region 1 Bayerischer Untermain wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

5. Tempo 30 im Stadtgebiet - Stellungnahme des LRA Miltenberg

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 20.06.2024 hatte der Stadtrat mehrheitlich beschlossen, in weiteren Bereichen der Stadt Tempo 30-Zonen einzurichten und in bestimmten Straßenabschnitten die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken. Dieser Beschluß wurde vom LRA schriftlich gerügt. Zwischenzeitlich ist auch eine ausführliche und differenzierte Begründung eingegangen. Diese ist als Anlage beigelegt.

Danach ist zunächst nur in der Münchner Straße, der Bayernstraße, der Carl-Wiesmann-Straße und der Odenwaldstraße (zwischen Bahnübergang und Landstraße) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h möglich.

Nach Eröffnung der Pflegeeinrichtung auf dem SAF-Gelände wäre in diesem Abschnitt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h möglich, nicht jedoch in der gesamten Straße. Abgelehnt werden darüber hinaus die geplanten Maßnahmen im Industriegebiet „Weidenhecken“, in der Bahnstraße, der oberen Odenwaldstraße und der Presentstraße.

Das LRA weist darauf hin, daß die Standorte der Ortstafeln in der Odenwaldstraße und in der Landstraße (von Trennfurt kommend) nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen, da dort noch keine geschlossene Bebauung vorhanden ist. Während der Standort Landstraße unter Zurückstellung von Bedenken akzeptiert wird, wird für den Standort Odenwaldstraße ein Versetzen des Schildes gefordert. Die Ortstafel in der Odenwaldstraße wird an den Beginn der geschlossenen Bebauung versetzt.

Zwischen der Einmündung der Odenwaldstraße in die Staatsstraße 3259 Nord und der neuen Ortstafel wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt, sofern die Polizei dem nicht widerspricht.

Bgm. Fath-Halbig erläuterte zum Hintergrund der Vorlage, dass für die flächendeckende Einführung von Tempo 30-Zonen eine für die Kommunen weitreichende Novellierung der Straßenverkehrsordnung erwartet wurde, die jedoch letztendlich nicht so beschlossen wurde. Zudem wurde gegen die flächendeckende Einführung von Tempo 30 eine formlose Aufsichtsbeschwerde beim Landratsamt

Miltenberg eingereicht, weshalb die Stadt Wörth an die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde gebunden ist.

Die Stellungnahme zur Verkehrssituation in der Presentstraße kann aufgrund des nur einseitig vorhandenen Gehweges so nicht akzeptiert werden, weshalb noch ein Ortstermin mit dem Landratsamt stattfinden soll.

Auf Nachfrage von Stadtrat Turan informierte Bgm. Fath-Halbig, dass für seinen Vorschlag zur Einführung der Rechts-vor-Links-Regelung in der Bahnstraße ein eigenständiger Antrag notwendig ist, da hierzu noch Stellungnahmen erforderlich sind und deshalb eine sofortige Abstimmung nicht möglich ist.

Auf Anfrage von Stadträtin Zethner erklärte Bgm. Fath-Halbig, dass die Bushaltestelle in der Bahnstraße nicht als Gefahrenstelle gilt, da Gehsteige vorhanden sind und die Fahrgäste als mündige Verkehrsteilnehmer angesehen werden.

Beschluss:

Die Aussagen des LRA Miltenberg werden zur Kenntnis genommen. Der Beschluss aus der Stadtratssitzung vom 20.06.2024 gilt fort, weshalb in der Münchner Straße, der Bayernstraße, der Carl-Wiesmann-Straße und der Odenwaldstraße (zwischen Bahnübergang und Landstraße) die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h umgehend umgesetzt wird.

6. Bekanntgaben

Bgm. Fath-Halbig gab folgendes bekannt:

- Aufgrund der geänderten Rechtslage sind Bauherren seit Jahresbeginn verpflichtet, ihre Bauanträge direkt beim Landratsamt Miltenberg einzureichen. Das Landratsamt prüft dann die Vollständigkeit der Unterlagen und beteiligt anschließend die Gemeinde mit der Frage nach dem Einvernehmen.
- Aufgrund der geänderten Grundsteuerhebesätze gab es viele Rückfragen aus der Bevölkerung, da sich durch die Neubewertung starke Schwankungen zwischen den einzelnen Stadtteilen ergeben. Im Amtsblatt wird daher eine zusätzliche Information veröffentlicht, die über die wichtigsten Fragen aufklären soll.

7. Anfragen

- Stadtrat Hofmann wies darauf hin, dass die Spedition Brabänder durch das ständige Abstellen von LKWs zahlreiche Ölverschmutzungen und Stempelabdrücke auf dem Parkstreifen verursacht. Bgm. Fath-Halbig erklärt, dass die Schäden bereits begutachtet wurden und Gespräche zwischen der Firma und dem Verpächter stattgefunden haben.
- Stadtrat Hofmann berichtete, dass auf einigen Grundstücken die maximal zulässige Einfriedungshöhe widerrechtlich überschritten wurde. Bgm. Fath-Halbig sicherte eine Überprüfung der Grundstücke zu.
- Auf Nachfrage von Stadträtin Zethner erklärte Bgm. Fath-Halbig, dass die Kommunale Verkehrsüberwachung angewiesen wurde den Bereich in der Ludwigstraße aufgrund des Anhängers im Parkraum strenger zu kontrollieren.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig um 20:50 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Andreas Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

Nils Domröse
Schriftführung

